

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1301/19	<p><b>Erstattung von Straßenausbaubeiträge; Neugestaltung der Bahnhofstraße, Rothenburger Straße, Ansbacher Straße und Custenlohrer Straße</b></p> <hr/> <p>Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gesetzgeber das Straßenausbaubeitragsrecht mit Wirkung ab dem 01.01.2018 abgeschafft. Im Gegenzug wurden gemeindliche Erstattungsansprüche gegenüber dem Freistaat Bayern geschaffen. Dieser erstattet den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die ihnen durch die Änderungen des KAG unmittelbar entgehenden Beitragseinnahmen. Hierzu wurde am 15. Oktober 2018 die Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung erlassen. Mit IMS vom 10.12.2018 wurden die Vollzugshinweise hierzu erlassen.</p> <p>Zu geschlossenen Ablösevereinbarungen wurden folgende Feststellungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablöseverträge, die vor dem 01.01.2018 geschlossen wurden, behalten ihre Wirksamkeit. Auch wenn die Ausbaumaßnahme zum 01.01.2018 noch nicht fertiggestellt oder die sachliche Beitragspflicht aus anderen Gründen noch nicht erfüllt ist, dann ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Ablösevereinbarungen. Dadurch entsteht den Gemeinden kein finanzieller Nachteil, es erfolgt keine Erstattung durch den Freistaat Bayern.</li> <li>• Wenn die Gemeinde, aufgrund der Änderung des KAG, die Baumaßnahme vollständig aufgibt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Ablösevertrages. In diesem Fall müssen die Ablöseverträge aufgehoben werden. Eine Erstattung durch den Freistaat Bayern kommt nicht in Betracht, da nicht die Änderung des KAG sondern die Nichterfüllung der Baumaßnahme kausal für den Beitragsausfall zu sehen ist.</li> <li>• Ändert die Gemeinde nur den Umfang oder das Ausmaß der Baumaßnahme, ist dies ebenfalls kausal für den Beitragsausfall zu sehen, es erfolgt ebenfalls keine Erstattung durch den Freistaat Bayern.</li> <li>• Hat eine Gemeinde nur mit einem Teil der Anlieger einen Ablösevertrag geschlossen, während der andere Teil nach Abrechnung der Baumaßnahme zum Straßenausbaubeitrag herangezogen werden soll, kann die Gemeinde prüfen, ob sie den ursprünglichen Ablösevertrag freiwillig ändern oder aufheben möchte. Dies ist eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Gesetze. Eine Erstattung durch den Freistaat Bayern scheidet auch in diesem Fall aus, weil nicht die Änderung des KAG sondern die Ermessensentscheidung der Gemeinde als Ursache für den Beitragsausfall zu sehen ist.</li> </ul> <p>Für die Stadt Uffenheim bedeutet dies, dass, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Erstattung von Straßenausbaubeiträgen nur für die Fälle gewährt wird, in denen der Anlieger keine Ablösevereinbarung mit der Stadt getroffen hat. Für die oben genannten Baumaßnahmen wurden insgesamt 151 Ablösevereinbarungen von der Verwaltung versandt, davon haben 18 Grundstückseigentümer die Ablösevereinbarung nicht unterzeichnet.</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Insgesamt wurden 133 Ablösevereinbarungen von den Anliegern unterzeichnet. Es wurden bereits Ablösesummen von 380.481,02 € gezahlt. Aufgrund des Stadtratsbeschluss vom 25. Januar 2018 wurde die Zahlung der bewilligten Stundungen ausgesetzt dies sind weitere 131.216,38 €. Für 206.554,15 € besteht aus Sicht der Verwaltung ein Erstattungsanspruch an den Freistaat Bayern.</p> <p>Im IMS wurde ebenfalls festgelegt, dass bei der vorliegenden Fallkonstellation der Ungleichbehandlung innerhalb von Straßenzügen ein (Teil-)Erlass aus sachlichen Gründen gewährt werden kann, da es andernfalls zu einer unterschiedlichen Behandlung innerhalb einer Anlage kommen würde. Es kann nach dem Willen des Gesetzgebers angenommen werden, dass er diese Frage, hätte er sie gesondert geregelt, im Sinne einer solchen Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine unterschiedliche Behandlung innerhalb der Anlage gesetzgeberisch gewollt war. Ein Erlass in diesen Fällen widerspricht nicht den Wertungen des Gesetzes.</p> <p>Derzeit wird vom Freistaat Bayern noch ein Härtefallfond für betroffene Bürger aufgelegt. Allerdings steht noch nicht fest, wer aus diesem Härtefallfonds eine Erstattung erhält.</p> <p>Nach weiteren Informationen über den Härtefallfond sollte entschieden werden, ob die bereits gezahlten Ablösebeiträge von 380.481,02 € an die Anlieger zurückerstattet werden und ob die noch offenen Stundungen von 131.216,38 € erlassen oder noch eingehoben werden.</p> <p>Herr Bürgermeister Lampe informiert über sein Schreiben vom 13.12.2018 an die Landtagsabgeordneten Hans Herold und Gaby Schmidt. Eine Rückmeldung ist noch nicht eingegangen.</p> <p><b>Diese Information dient dem Finanz- und Werkausschuss in seiner Sitzung am 15.01.2019 und dem Stadtrat in seiner Sitzung am 24.01.2019 zur Kenntnis.</b></p> <p>Herr Bürgermeister Lampe informiert darüber, dass sich die Landtagsabgeordneten Hans Herold und Gaby Schmidt aufgrund des Zeitungsartikels nach dem Finanz- und Werkausschuss gemeldet haben. Diese teilten mit, dass sie doch auf das Schreiben von der Stadt Uffenheim mit einer Eingangsbestätigung reagiert haben und sie das Schreiben an das Ministerium weitergeleitet haben.</p> <p>Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass er daraufhin Herrn Ministerpräsidenten Söder persönlich zu diesem Thema angeschrieben hat.</p> <p>Frau Stadträtin Suchanka stellt den Antrag, fraktionsübergreifend eine gemeinsame schriftliche Erklärung an die Bayer. Staatsregierung zu verfassen. Diesem Antrag wird nach ausführlicher Diskussion im Stadtrat einstimmig zugestimmt.</p>	<p><b>19 : 0</b></p>